

Geschäftsordnung

des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses des Deutschen Spendenrats e.V.

Präambel:

Der Ausschuss ist ein satzungsmäßiger Ausschuss nach der Satzung des Deutschen Spendenrates e.V. Er besteht aus unabhängigen Wirtschaftsprüfern aus verschiedenen Regionen der Bundesrepublik Deutschland. Seine Aufgaben sind in § 10a der Satzung des Deutschen Spendenrates e.V. geregelt. Der Wirtschaftsprüferausschuss ist ehrenamtlich und unabhängig tätig, er berät intern den Vorstand und die Geschäftsführung in Fragen der Gemeinnützigkeit und Transparenz einschließlich deren praktischer Umsetzung. Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Spendenrates e.V. werden durch den Ausschuss insoweit bei der Einhaltung und Umsetzung der Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V. unterstützt, insbesondere soweit diese die Rechnungslegung der Mitgliedsorganisationen betreffen (Berichtskritik). Mit der Einrichtung des ehrenamtlichen Wirtschaftsprüfer-Ausschusses trägt der Deutsche Spendenrat e.V. zur weiteren Qualitätssicherung im Spendenwesen bei. Von den Mitgliedern des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses werden darüber hinaus Workshops zu Fragen der Gemeinnützigkeit und Transparenz sowie der Einhaltung/Umsetzung der Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V. durchgeführt und Fachinformationen bereitgestellt. Der gemeinsame fachliche Meinungsaustausch über diese Fragen untereinander ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil seiner Arbeit.

Vor diesem Hintergrund wurde die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Aufgaben des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses

Zu den Aufgaben des Wirtschaftsprüferausschusses im Rahmen der Beratung von Vorstand und Geschäftsführung gehören insbesondere:

- (1) die Begleitung von Aufnahmeanträgen/-begehren (möglicher) Neumitglieder des Deutschen Spendenrats e.V.
- (2) Berichtsdurchsichten/Berichtskritiken bei Mitgliedern des Deutschen Spendenrates e. V. nach Stichprobenauswahl durch den Vorstand / Geschäftsführung.

- (3) Berichtsdurchsichten/Berichtskritiken bei Mitgliedern des Deutschen Spendenrates e.V. auf deren Wunsch in Absprache mit Vorstand und Geschäftsführung.
- (4) Beratung von Themen insbesondere zu Gemeinnützigkeit, Rechnungslegung und Transparenz. Hierzu gehört insbesondere auch die Beratung zur Aktualisierung und Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen des Deutschen Spendenrats e.V., soweit diese die Rechnungslegung betreffen (z.B. Anlagen 2a und 3 zu den Grundsätzen des Deutschen Spendenrats e.V.) oder zu Regelungen, die im Zusammenhang mit der Vergabe des Spendenzertifikats des Deutschen Spendenrats e.V. stehen.
- (5) Hinweise auf Themen, die die Mitglieder des WP-Ausschusses nach eigener Einschätzung im Sinne der Vereinszwecke für relevant und/oder wichtig erachten, die sich aus der Zusammenarbeit im Sinne von § 2 Ziffer 5 der Satzung des Deutschen Spendenrates e.V. ergeben.
- (6) Mitwirkung bei Bildungsangeboten gemäß § 2 Ziffer 6 der Satzung des Deutschen Spendenrates e. V. oder der Erstellung fachlicher Mitgliedsinformationen.

§ 2 Berichtskritiken durch Mitglieder des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses

Für die Durchführung von Berichtskritiken durch Mitglieder des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 gelten die folgenden Grundsätze:

- (1) Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Spendenrats e.V. werden durch den Ausschuss bei der Einhaltung und Umsetzung der Grundsätze des Deutschen Spendenrats e.V. in Absprache mit dem Vorstand und/oder der Geschäftsführung des Deutschen Spendenrats e.V. unterstützt, insbesondere soweit diese die Rechnungslegung der Mitgliedsorganisationen betreffen (Berichtskritik).
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses erklären sich bereit, eine jährlich abzustimmende Anzahl an Berichtskritiken für den Vorstand und die Geschäftsführung zu erstellen.
- (3) Vor Erstellung der Berichtskritiken ist seitens des Vorstandes und der Geschäftsführung des Deutschen Spendenrats e.V. die Zustimmung der Mitgliedsorganisation dahingehend einzuholen, dass eine Berichtskritik für das entspre-

chende Geschäftsjahr vorgenommen werden darf. Zudem steht es der Mitgliedsorganisation frei, eine Verschwiegenheitsentbindungserklärung in dem konkreten Einzelfall gegenüber ihrem Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu erteilen, damit ggf. ein direkter mündlicher, elektronischer und/oder telefonischer Austausch mit dem Mitglied des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses stattfinden kann. Die Geschäftsstelle ist, unmittelbar im Anschluss schriftlich oder elektronisch durch das Mitglied des Ausschusses über den Inhalt der Kommunikation zu informieren.

Sämtlicher Schriftverkehr findet ausschließlich über die Geschäftsstelle des Deutschen Spendenrats e.V. statt. Eine direkte Korrespondenz zwischen dem Mitglied des Ausschusses und einer Mitgliedsorganisation findet vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes daher nicht statt, soweit Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Deutschen Spendenrat e.V. betroffen sind.

- (4) Ferner gelten einheitliche berufsrechtliche Richtlinien für Wirtschaftsprüfer für die Erstellung der Berichtskritik, welche sich zudem an den Grundsätzen des Deutschen Spendenrates e.V. auszurichten haben und die von allen Berichtskritikern einheitlich angewandt werden (Checkliste). Empfehlungen, die sich aus durchgeführter Berichtskritik ergeben, werden gegenüber der Geschäftsstelle des Deutschen Spendenrates e.V. schriftlich und vertraulich abgegeben.
- (5) Ein Mitglied des Ausschusses darf, soweit ein Einvernehmen zwischen allen Beteiligten besteht, an bis zu drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren dieselbe Mitgliedsorganisation untersuchen.
- (6) Der Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer aus einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die den finanziellen Jahresbericht bzw. Jahresabschluss/Jahresrechnung für eine Mitgliedsorganisation erstellt oder prüft, darf nicht kanzlei- oder personenidentisch oder in Netzwerkbeziehung mit dem Berichtskritiker im Wirtschaftsprüfer-Ausschuss sein.

§ 3 Mitglieder des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses

- (1) Der Wirtschaftsprüfer-Ausschuss des Deutschen Spendenrats e.V. besteht aus Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen, die unabhängig und frei ihre Tätigkeit ehrenamtlich dem Deutschen Spendenrat e. V. zur Verfügung stellen.

- (2) Dem Ausschuss dürfen gemäß § 10a Ziffer 1 der Satzung des Deutschen Spendenrates e.V. nur natürliche Personen angehören, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen im Sinne des § 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) bestellt sind (hier gemeinsam „Wirtschaftsprüfer“ genannt).
- (3) Die Mitgliederversammlung des Deutschen Spendenrats. e.V. beruft auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses und beruft diese ab. Der Vorstand kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorläufige Mitglieder des Wirtschaftsprüferausschusses berufen und abberufen.
- (4) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Wirtschaftsprüfer erlischt die Zugehörigkeit zum Ausschuss mit sofortiger Wirkung.

§ 4 Persönliche Mitgliedschaft, Stimmrecht

- (1) Jeder Wirtschaftsprüfer wird persönlich Mitglied des Ausschusses. Es darf nur jeweils ein Wirtschaftsprüfer aus jeder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Ausschuss entsandt werden. Jeder Wirtschaftsprüfer hat eine Stimme.
- (2) Gehört der dem Ausschuss angehörende Wirtschaftsprüfer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an, so darf zwar auch ein weiterer Wirtschaftsprüfer aus dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an den Sitzungen des Ausschusses als Vertreter teilnehmen, jedoch nur dann, wenn dieser ebenfalls persönlich die Maßgaben dieser Geschäftsordnung nebst Anlagen, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend schriftlich anerkennt und der Vorstand oder die Geschäftsführung des Deutschen Spendenrates e.V. sich mit der Teilnahme einverstanden erklären. Eine Erweiterung des Stimmrechts ist damit nicht verbunden.

§ 5 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit

Der Wirtschaftsprüfer verpflichtet sich, sämtliche Informationen, welche ihm in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Deutschen Spendenrat e.V. anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber

Dritten Stillschweigen zu bewahren. Hierzu ist eine separate schriftliche Verschwiegenheitserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V. abzugeben und einzuhalten.

§ 6 Interne Organisation des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses

- (1) Der Wirtschaftsprüfer-Ausschuss wählt gemäß § 10a Ziffer 3 der Satzung des Deutschen Spendenrates e. V. aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Wirtschaftsprüferausschusses werden von den Ausschussmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt offen; sie ist in geheimer Wahl durchzuführen, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Amtszeit der gemäß § 10a Ziffer 3 der Satzung zu wählenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden beträgt grundsätzlich drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahl nach Verabschiedung dieser Geschäftsordnung findet auf einer Mitgliederversammlung im Kalenderjahr 2021 statt.
- (4) Der Wirtschaftsprüfer-Ausschuss soll zweimal jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst eines Kalenderjahres zusammenkommen. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses und ersatzweise durch dessen/deren Stellvertreter(in) im Einvernehmen mit Vorstand/Geschäftsführung des Deutschen Spendenrates e.V. Nach Möglichkeit soll spätestens vierzehn Tage vor einer Ausschuss-Sitzung eine Tagesordnung nebst eventuellen Anlagen elektronisch an die Mitglieder übersandt werden.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen des Wirtschaftsprüferausschusses mit beratender Stimme teil.
- (6) Bei gemeinsamen Themen kann/können ein oder mehrere Vertreter des Schiedsausschusses zu den Sitzungen als Gast geladen werden.
- (7) Der Wirtschaftsprüfer-Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen jedoch der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.
- (8) Abstimmungen können auch innerhalb einer vorgegebenen Frist im schriftlichen / elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder daran beteiligt werden. Hierbei zählt die Zahl der erfolgten Rückmeldungen.

- (9) Die Leitung einer Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses, ersatzweise dessen/deren Stellvertreter(in).
- (10) Über die Sitzung des Wirtschaftsprüfer-Ausschusses ist ein Protokoll - regelmäßig in der Form eines Ergebnisprotokolls - zu fertigen. Das Protokoll ist allen Ausschussmitgliedern sowie der Geschäftsführung zur Weiterleitung an den Vorstand möglichst zeitnah im Anschluss an eine Sitzung zu übermitteln.
- (11) Zur Kommunikation zwischen den Mitgliedern des WP-Ausschusses soll vorrangig der E-Mail-Verkehr genutzt werden. Der Deutsche Spendenrat e.V. darf zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs daher auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten. Die Speicherung auf mobilen Datenträgern sowie Versendung von Informationen und Dokumenten auf elektronischem Wege (insbesondere per E-Mail) ist mit Risiken behaftet (z.B. Verlust oder Kenntnisnahme durch Dritte). Im Hinblick auf die heute üblichen Arbeits- und Kommunikationsformen sind die Mitglieder des Wirtschaftsprüferausschusses in Kenntnis dieser Risiken damit einverstanden, dass an den Deutschen Spendenrat e.V. Informationen und Dokumente auf elektronischem Wege versendet werden können. Der Deutsche Spendenrat e.V. wird die Daten vertraulich, sorgfältig und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz nutzen und nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergeben. Weiterhin erklären sich die Mitglieder des Wirtschaftsprüferausschusses damit einverstanden, dass Informationen und Dokumente auf mobilen Datenträgern gespeichert werden. Der Deutsche Spendenrat e.V. übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die aus einer solchen Versendung/Speicherung entstehen können, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten. Es gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 7 Ehrenamtlichkeit, Kostenerstattungen

- (1) Die Tätigkeit im Wirtschaftsprüfer-Ausschuss des Deutschen Spendenrates e. V. erfolgt ehrenamtlich und unabhängig.
- (2) Die Wirtschaftsprüfer erhalten ihre Reisekosten auf der Grundlage der nachfolgenden Reisekostenvereinbarung erstattet:

Für die ehrenamtliche Tätigkeit für den Deutschen Spendenrat e.V. werden nur Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen in tatsächlicher Höhe erstattet. Fahrtkosten werden bei Benutzung des eigenen PKW mit 0,30 EUR pro Kilometer, sonstige auftragsbezogene Kosten (Fahrt- und Flugkosten, Taxikosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten etc.) in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten nach vorheriger Abstimmung erstattet. Hinzu kommt ggf. die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Veranlassung von Reisekosten ist jedoch der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Bei Fahrten werden die Kosten für die jeweils niedrigste Klasse bzw. bei Bahnkartenbenutzung die entstanden Kosten erstattet. Sondertarife sind zu nutzen. Ansonsten bilden die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung die Grenzen für eine Erstattung von Reiseauslagen (vgl. auch BRKGVwV).

Wirtschaftsprüfer-Ausschuss des Deutschen Spendenrates e. V.,

22. Januar 2018

© Deutscher Spendenrat e.V.